

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. März 2017
GZ 300.449/016-2B1/17

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. Februar 2017, GZ BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung — WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F, die in § 3 Abs. 2 WFA–FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die dem Entwurf beiliegende, vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung rechnet aufgrund der Einführung des § 246a StGB mit einem näher quantifizierten, personellen Mehrbedarf bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften aufgrund von ca. 800 zusätzlichen Verfahren in den ersten beiden Jahren und abnehmenden Fallzahlen in den Folgejahren, weil *„derzeit ca 800 Personen solchen Verbindungen angehören“*. Die Erläuterungen zu § 246a StGB führen dagegen aus, dass sich *„österreichweit aktuell bereits über 1.100 Personen diesen Bewegungen angeschlossen“* hätten.

Der RH regt eine Überprüfung der angenommenen Fallzahlen und damit des erwarteten personellen Mehrbedarfs bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften an.

Hinsichtlich der Ausweitung des Vortatenkatalogs in § 165 StGB und der Schaffung des Tatbestands des § 270a StGB geht die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung aufgrund der *„derzeitigen Anfallszahlen betreffend die §§ 165 und 270 StGB (...) davon aus (...), dass die Modifikationen in diesen Bereichen keine nennenswerten budgetären Auswirkungen mit sich bringen werden“*.



GZ 300.449/016–2B1/17

Seite 2 / 2

Die Folgenabschätzung enthält jedoch keine Quantifizierung der Anfallszahlen betreffend die §§ 165 und 270 StGB. Darüber hinaus wird die Einschätzung fehlender nennenswerter finanzieller Auswirkungen der Erweiterung des Vortatenkatalogs in § 165 StGB und der Einführung eines neuen Tatbestands mit § 270a StGB nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt.

Aus den genannten Gründen entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA–Grundsatz–Verordnung — WFA–GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA–FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: